



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Fachaufsichtsbeschwerde zur Hillwood-Ansiedlung in Ellerau

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Gegen die am 28.02.2023 vom Kreis Segeberg erteilte Baugenehmigung für ein Logistikzentrum in Ellerau hat die Stadt Quickborn am 10.03.2023 Widerspruch eingelegt, am 13.11.2023 zudem eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg. Am 04.12.2023 stellte die Stadt Quickborn einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim VG Schleswig. Während das VG den Antrag am 07.02.2024 ablehnte, hat das OVG Schleswig am 27.06.2024 dem Antrag der Stadt Quickborn vollumfänglich stattgegeben. Der Weiterbau des Vorhabens ist bis zur weiterhin ausstehenden Entscheidung über den Widerspruch gestoppt.¹

1. Welche Kenntnisse hat das Land über den aktuellen Stand des Widerspruchsverfahrens der Stadt Quickborn gegen die Baugenehmigung und den Umstand, dass bisher noch nicht über den Widerspruch entschieden wurde?

Antwort:

¹ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/NJRE001579992>.

Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden. Der Kreis hat den Rechtsbeistand der Bauherrin mit Schreiben vom 08. August 2024 darauf hingewiesen, dass dieser bis zum 29. August 2024 Gelegenheit gegeben wird mitzuteilen, ob sie beabsichtigt, einen Nachtrag einzureichen. Sie müsse zudem gegenüber dem Kreis durch Vorlage entsprechender Gutachten nachweisen, dass bei einer etwaigen Anpassung die Erschließung gesichert sei sowie durch entsprechende Gutachten insbesondere die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs an allen Knotenpunkten nachweisen. Zudem wurde ausgeführt, dass über den Widerspruch nach Aktenlage entschieden werde, sofern bis zum Fristablauf keine Rückmeldung eingehen würde.

Diese Verfahrensweise hatte der Kreis im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 08. Juli 2024 in Quickborn unter Teilnahme der Fragestellerin angekündigt. Dieser Stand wurde auch noch einmal zwischen der Stadt Quickborn, deren Rechtsbeistand, deren Verkehrsgutachtern und der Fragestellerin mit Staatssekretär Dr. Hogrefe am 08. August 2024 im Rahmen einer Videokonferenz erörtert.

Mit Schreiben vom 09. August hat der Kreis Segeberg den Rechtsbeistand der Stadt Quickborn darüber informiert, dass die Bauherrin angeschrieben und um Mitteilung gebeten wurde ob und auf welche Weise sie auf den Beschluss des OVG Schleswig vom 27.06.2024 zu reagieren gedenkt. Zudem wurde dem Rechtsbeistand der Stadt Quickborn mitgeteilt, dass der Kreis der Bauherrin „eine entsprechende Frist von drei Wochen gesetzt“ hat.

Das MIKWS hat mit E-Mail vom 26. August 2024 eine zuvor vom Kreis übersandte Aufstellung zum Verfahrensgang an die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages übersandt. Ergänzend wurden mit Mail vom 04. September 2024 ein Schreiben des Rechtsbeistandes der Stadt Quickborn an das MIKWS und die o.g. Schreiben des Kreises Segeberg vom 08. und 09. August 2024 an die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses geschickt. Darüberhinausgehende Unterlagen liegen hier nicht vor.

Aus einem Telefonat des Referatsleiters der obersten Bauaufsichtsbehörde mit dem Rechtsbeistand des Kreises Segeberg vom 06. September 2024 ist bekannt, dass die Bauherrin inzwischen mitgeteilt habe, Unterlagen vorzulegen zu wollen. Ihr soll daraufhin eine Frist zur Vorlage der Unterlagen bis Mitte Oktober gesetzt worden sein.

2. Hat das Land als Oberste Bauaufsichtsbehörde dem Kreis Segeberg inhaltliche oder zeitliche Weisungen zum Umgang mit dem Widerspruchsverfahren

erteilt oder bestimmte Vorgehensweisen erbeten? Wenn ja, welche und warum? Bitte erläutern.

Antwort:

Es wurden keine Weisungen erteilt.

Wie bereits unter Teilnahme der Fragestellerin in der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 08. Juli 2024 durch den Referatsleiter der obersten Bauaufsichtsbehörde sowie am 08. August 2024 durch ebendiesen und Staatssekretär Dr. Hogrefe im Rahmen der Videokonferenz erläutert, ist es fachaufsichtlich nicht zu beanstanden, dass der Kreis Segeberg der Bauherrin die Gelegenheit gegeben hat, sich zu dem umfangreichen Beschluss des OVG Schleswig zu äußern. Denn vor einer Entscheidung über den Widerspruch ist aufgrund des Rechtsstaatsprinzips rechtliches Gehör zu gewähren. Dies hat der Kreis mit Schreiben vom 08. August 2024 gewährleistet.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass derzeit wegen des angeordneten Baustopps keine Verschlechterung der tatsächlichen Situation für die Stadt Quickborn eintreten kann. Der Kreis Segeberg hat die Bauherrin darauf noch einmal in dem o.g. Schreiben vom 08. August 2024 hingewiesen und auch darauf aufmerksam gemacht, dass bauaufsichtliche Maßnahmen zu veranlassen wären, wenn ein weiterer Baufortschritt festgestellt würde. Der Rechtsbeistand der Stadt Quickborn wurde hierüber mit dem in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Schreiben vom 09. August 2024 informiert.

3. Die Landesregierung hatte mitgeteilt, über die Fachaufsichtsbeschwerde erst nach Vorliegen der Entscheidung des OVG über die Beschwerde der Stadt Quickborn entscheiden zu wollen.² Der Beschluss des OVG zum Baustopp liegt seit dem 27. Juni 2024 vor. Wie sieht der konkrete Zeitplan zum Umgang des Landes mit der Fachaufsichtsbeschwerde aus und wann ist mit einer Entscheidung des Landes hierüber zu rechnen? Bitte erläutern.

Antwort:

Wie vom Referatsleiter der obersten Bauaufsichtsbehörde im öffentlichen Termin des Petitionsausschusses vom 08. Juli 2024 sowie von Staatssekretär Dr. Hogrefe im Rahmen der Videokonferenz vom 08. August 2024 unter Teilnahme der Fragestellerin mitgeteilt, kann eine abschließende fachaufsichtliche Beurteilung erst erfolgen, wenn bekannt ist, ob bzw. wie sich die Bauherrin zu dem Beschluss des OVG vom 27. Juni 2024 verhält und welche Schritte daraufhin ggf. seitens des Kreises ergriffen werden. Wie in der Antwort zu

² <https://www.abendblatt.de/region/pinneberg/article242107568/Die-Landesregierung-laesst-Quickborn-und-Ellerau-im-Stich.html>.

Frage 1 dargestellt, soll die Bauherrin dem Kreis Segeberg gegenüber mitgeteilt haben, dass sie im Hinblick auf den Beschluss Unterlagen vorlegen wolle. Die Einräumung der entsprechenden Möglichkeit zur Stellungnahme durch den Kreis ist rechtsstaatlich geboten und daher fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Auf die Antworten zu Frage 1 und 2 wird verwiesen.

4. Gibt oder gab es seit Einlegen des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung direkte Kontakte zwischen Vertretern der Firma Hillwood und Vertretern des Landes? Wenn ja, bitte ausführlich chronologisch und inhaltlich erläutern.

Antwort:

Nein.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über direkte Kontakte zwischen dem Kreis Segeberg und der Firma Hillwood, die die Fachaufsichtsbeschwerde, das Widerspruchsverfahren und die gerichtlichen Verfahren betreffen? Bitte ausführlich chronologisch und inhaltlich erläutern.

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor. Es ist nicht auszuschließen, dass der Kreis Segeberg im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses unter Teilnahme der Fragestellerin dazu ausgeführt hat. Mitschriften dazu gab es seitens der Landesregierung nicht. Ein Kurzbericht oder eine Niederschrift des Petitionsausschusses waren zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Stand 23. September 2024) nicht verfügbar.